

**SATZUNG**  
**der Waisenhausstiftung Speyer**  
**in der Fassung vom 27.01.2011**

§ 1

Bezeichnung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Waisenhausstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Speyer.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist die Verwendung von Stiftungserträgen als Beitrag zu den Kosten insbesondere der Unterbringung von Waisen, die durch das Jugendamt der Stadt Speyer betreut werden, darüber hinaus die Unterstützung von bedürftigen Kindern in den städtischen Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten. Die Stiftung kann sich an der Finanzierung von Einrichtungen beteiligen, die der Behebung besonderer Schwierigkeiten der Kinderbetreuung dienen (z.B. Problemgebiete, Sozialwaisen und ähnliches).
- (2) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.
- (3) Die durch die Stiftung begünstigten Personen haben gegenüber der Stiftung keinen Rechtsanspruch auf Leistungen, die sich aus dem Stiftungszweck ergeben.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen (Anlage) ist zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung nur zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

## § 4

### Erträge aus dem Stiftungsvermögen

- (1) Etwaige Erträge aus dem Vermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Zum Ausgleich von Vermögensverlusten können die Erträge auch der Vermögensmasse zugeführt werden.
- (3) Wenn die Stiftungserträge zur nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreichen, sollen sie dem Vermögen zugeführt werden, sofern in absehbarer Zeit das vergrößerte Stiftungsvermögen zu dauernden und nachhaltigen Leistungen für den Stiftungszweck imstande ist.

## § 5

### Haushaltsplan und Rechnungswesen

- (1) Für jedes Jahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten und ausgeglichen sein.
- (2) Im Übrigen gelten die gemeindlichen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit Ausnahme der Regelungen über die Teilhaushalte, die Vorlage des Haushalts bei der Aufsichtsbehörde, dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Nicht anzuwenden sind ferner der jeweils geltende Produktplan des Landes Rheinland-Pfalz sowie die hierzu ergangenen Vorschriften. Die Produkte der Stiftung können in den jeweiligen Stiftungshaushalten frei strukturiert und definiert werden.

- (3) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Sie ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde befreit.

## § 6

### Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stadtrat der Stadt Speyer
2. Der Stiftungsvorstand

## § 7

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt in entsprechender Anwendung der Gemeindeordnung (GemO) über alle Stiftungsangelegenheiten, soweit er die Beschlussfassung nicht einem Ausschuss übertragen hat.
- (2) Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können nicht an einen Ausschuss übertragen werden.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Änderung dieser Satzung
2. der Sonderhaushaltsplan der Stiftung
3. die Jahresrechnung der Stiftung sowie die Entlastung des Vorstandes
4. die zwischen der Stadt Speyer und der Stiftung abzuschließenden Verträge über Dienstleistungen und Kostenerstattungen
5. die Zustimmung zur allgemeinen Übertragung von Aufgaben an einen Beigeordneten (§ 9 Abs. 3 Satz 2)
6. die Bildung von Ausschüssen und Regelung der Zuständigkeiten im Rahmen des § 32 GemO

## § 8

Zuständigkeiten des Stiftungsausschusses

entfällt

## § 9

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Speyer sowie dem/der Leiter/in der Abteilung Finanzen und Immobilien und dem/der Dezernenten/in des Stadtjugendamtes.
- (2) Er führt die Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in vertritt die Stiftung nach außen und leitet die Verwaltung. Mit Zustimmung des Stadtrates kann er/sie diese Aufgaben einem/einer Beigeordneten der Stadt Speyer übertragen.
- (4) Bei persönlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wird die Stiftung durch dessen/deren Stellvertreter/in gem. § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung nach außen vertreten.
- (5) Der/die Oberbürgermeister/in kann Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Speyer zur Vertretung der Stiftung hinsichtlich der Erledigung von Rechtsgeschäften in allen Angelegenheiten, die den Verkehr mit Grundstücken und

Grundstücksrechten zum Gegenstand haben, bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

## § 10

### Zweckerweiterung, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung

Zweckerweiterung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.

## § 11

### Vermögensanfall

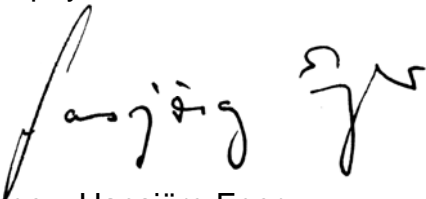
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Speyer, den 27.01.2011

Handwritten signature of Hansjörg Eger in black ink.

gez. Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

131-7

Genehmigung

Gem. §§ 4, 21 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 417), wird die vom Rat der Stadt Speyer am 08.11.1979 beschlossene Neufassung der Satzung der Waisenhausstiftung Speyer genehmigt.

Neustadt a.d. Weinstr., den 14. Januar 1980  
 Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
 In Vertretung  
 gez. Dr. Wissing 105-05 (24)

Die Veröffentlichung dieser Genehmigungsverfügung und der Satzung erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 4 vom 04.02.1980.

Genehmigung

Gem. §§ 4, 21 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 417), wird die vom Rat der Stadt Speyer am 28.11.1991 beschlossene Satzungsänderung der Waisenhausstiftung Speyer genehmigt.

Neustadt a.d. Weinstr., den 21.02.1992  
 Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
 In Vertretung:  
 gez. Dr. Karin Hochleitner (154-05)

Die Veröffentlichung dieser Genehmigungsverfügung erfolgte im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 12 vom 06.04.1992.

Genehmigung

Gem. § 21 des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert mit Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) genehmigt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz die vom Rat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 28.09.1994 beschlossene Satzungsänderung.

Neustadt a.d. Weinstr., den 10.11.1994  
 Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
 In Vertretung:  
 gez. Ralf Neumann 154-05

Die Veröffentlichung dieser Genehmigungsverfügung erfolgte im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 23.01.1995.

Genehmigung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt die vom Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 30.04.2003 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung der „Waisenhausstiftung“ mit Sitz in Speyer.

Die Entscheidung erfolgt aufgrund des § 21 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

Trier, 04.06.2003

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - 23/154-05 –

In Vertretung

gez. Dolores Schneider-Pauly

Die Veröffentlichung dieser Genehmigungsverfügung erfolgte im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 24 vom 07.07.2003.

#### Anerkennung

Die vom Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 21.07.2005 beschlossene Änderung der §§ 1 Abs. 2, 5, 9 Abs. 1, 10 und 12 der Stiftungssatzung der Waisenhausstiftung i.d.F. vom 15.07.2003 wurde gem. § 8 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19.07.2004 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Bescheid vom 13.09.2005, Az. 15678/23, anerkannt. Die Satzungsänderung ist mit dem Datum der Zustellung des Anerkennungsschreibens am 27.09.2005 in Kraft getreten.

#### Anerkennung

Die vom Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 18.12.2008 beschlossene Änderung des § 5 Abs. 1, 2 der Stiftungssatzung der Waisenhausstiftung i.d.F. vom 21.07.2005 wurde gem. § 8 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19.07.2004 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Bescheid vom 24.03.2009, Az. 15678-91/23, anerkannt.

Die Satzungsänderung ist mit dem Datum der Zustellung des Anerkennungsschreibens am 30.03.2009 in Kraft getreten.

#### Anerkennung

Die vom Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 09.12.2010 beschlossene Änderung des § 11 der Stiftungssatzung der „Waisenhausstiftung“ in der Fassung vom 08.10.2009 wurde gem. § 8 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19.07.2004 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Bescheid vom 18.01.2011, Az. 15678-90/23, anerkannt.

Die Anerkennung wurde mit der Zustellung des Bescheides am 21.01.2011 wirksam.